



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ref **Namenskürzel**
ID **LV-Nr.**

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Zürich

vertreten durch die Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «FI»

und der

Gemeinde

betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen
Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-
Bereich)



1. Ausgangslage

Zwischen der **Gemeinde X** und dem Kanton Zürich besteht ein Rahmenvertrag betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-Bereich). Der Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die geplanten jährlichen Beiträge und Leistungen werden in vorliegender Leistungsvereinbarung definiert.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag und stützt sich auf den Rahmenvertrag. Der Leistungskatalog der Gemeinde ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistungen und Finanzierung

Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Gemeinde eingereichten Leistungskatalog. Aufgrund der im Leistungskatalog festgehaltenen Massnahmen ist die **Gemeinde** als Bitte zutreffende Kategorie auswählen, einzustufen (vgl. Ziffer 7 des Rahmenvertrags).

Geplant sind Leistungen in der Höhe von **Fr. XXX'XXX** (Gesamtkosten) und ein Beitrag der Gemeinde von **Fr. XXX'XXX**. Die FI beteiligt sich mit maximal **Fr. XX'XXX** an den Aufwendungen.

Die effektiven Gesamtkosten sowie die effektiven Beiträge der Parteien können von den Planwerten abweichen. Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich in jedem Fall auf mindestens **50/55** Prozent und der Beitrag der FI auf maximal **45/50** Prozent der Gesamtkosten.

| | |
|---|--------------------|
| Geplanter jährlicher Beitrag der Gemeinde | Fr. XXX'XXX |
| Maximaler jährlicher Beitrag der FI | Fr. XXX'XXX |
| Geplante jährliche Gesamtkosten | Fr. XXX'XXX |

Wird der geplante jährliche Beitrag der FI nicht ausgeschöpft, ist der nicht verwendete Anteil dieses Beitrages zurückzuerstatten.

Von den geplanten Leistungen kann abgewichen werden. Bei Abweichungen informiert die Gemeinde die FI vorgängig. Diese prüft die geänderten bzw. neu geplanten Leistungen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorgaben (vgl. Ziffer 3 und 4 des Rahmenvertrags) und erstellt einen aktualisierten Leistungskatalog.



3. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vertragsdauer umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027.

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Bei einer Kündigung des Rahmenvertrags fällt diese Leistungsvereinbarung dahin.

Für die Parteien

Kanton Zürich

Gemeinde

Jacqueline Fehr

Vorname Name

Direktionsvorsteherin Direktion der Justiz
und des Innern

Funktion

Nina Gilgen

Vorname Name

Leiterin Fachstelle Integration

Funktion

Zürich, den

Ort, den